Anlage

A Empfehlungen zu Handlungsfeldern

Zur Umsetzung der Ziele der gemeinsamen Erklärung sind grundsätzlich die folgenden Handlungsfelder und Aktivitäten nötig. Auf dieser Basis sollen tätigkeitsbezogene, branchenspezifische Aktivitäten konkretisiert werden (siehe Punkt B).

1. Handlungsfeld Transfer und Kommunikation

Das Handlungsfeld Kommunikation baut auf bestehenden Aktivitäten auf und soll um folgende zusätzliche Aktivitäten der Partner erweitert werden:

a. zeitnahe Information durch alle Partnerorganisationen, in der den eigenen Mitgliedern die Teilnahme an der Erklärung sowie Inhalte und Ziele der gemeinsamen Aktivitäten bekannt gegeben werden und die einen ersten Ausblick auf die vorgesehenen eigenen Beiträge gibt,
b. zeitnahe Information der Betriebe durch ihre Verbände über die Möglichkeiten zur Staubminimierung,
c. die Entwicklung bzw. Anpassung weiterer eigener Beiträge zur Sensibilisierung und Beratung der eigenen Mitglieder,
d. Information und Sensibilisierung der Bauherren, Auftraggeber, Planer, Architekten Ingenieurbüros, Baustoffhersteller, Baumaschinen- und Gerätehersteller sowie deren Vertrieb und Verleih, ausführenden Betriebe und Nutzer, Multiplikatoren, z.B. Lehrkräfte und Ausbilder
e. Gegenseitige Unterrichtung über Aktivitäten zur Information der Öffentlichkeit.

Hierzu wird ein Internet-Portal durch die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft eingerichtet, auf dem zielgruppenorientierte Informationen (z.B. an Arbeitgeber, Beschäftigte, Eigentümer, Nutzer, Bildungsträger) zu den Aktivitäten bereitgestellt werden.

2. Handlungsfeld Technik

Die geltenden Arbeitsschutzvorschriften und die zugehörigen Technischen Regeln enthalten bereits verbindliche Vorgaben zu Schutzzielen und geeigneten Schutzmaßnahmen, die in den Betrieben vom Arbeitgeber getroffen werden müssen.

Grundsätzlich gilt:

a. Maschinen, Geräte, Bauprodukte und Verfahren sind so zu entwickeln, auszuwählen, vertreiben/verleihen und zu betreiben, dass möglichst wenig Staub entsteht bzw. freigesetzt wird.
b. Stäube sind an der Austritts- oder Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und gefahrlos zu entsorgen.
c. Bei Tätigkeiten mit Staubexposition ist eine Ausbreitung des Staubs auf unbelastete Arbeitsbereiche zu verhindern, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
d. Ablagerungen von Stäuben sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, so sind die Staubablagerungen durch Feucht- oder Nassverfahren nach dem Stand der Technik oder durch saugende Verfahren unter Verwendung geeigneter Industriesauger oder Entstauber mind. der Staubklasse M zu beseitigen. Das Reinigen des Arbeitsbereichs durch Kehren ohne Staub bindende Maßnahmen oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist grundsätzlich nicht zulässig.
e. Die Beschäftigten sind in den Verfahren und der Handhabung der Geräte zu unterweisen.

Neben der Umsetzung geltender Arbeitsschutzvorschriften und den diesbezüglichen bestehenden Aktivitäten sollen folgende zusätzliche Aktivitäten der Partner erfolgen:

a. Information und Sensibilisierung der betroffenen Betriebe durch ihre Verbände.
b. Information und Sensibilisierung der Betriebsräte und Beschäftigten durch die Gewerkschaften.
c. Information von Bauherren und Auftraggebern wie Immobilienbesitzern und -verwaltungen sowie Planer, Architekten, Ingenieurbüros, Baustoffhersteller und Nutzer. Die Umsetzung notwendiger Schutzmaßnahmen beginnt bereits in der Planung bzw. bei der Vorbereitung der Vergabe entsprechender Aufträge. Gemeinsam sollen Konzepte zur Information entwickelt und verbreitet werden.
d. Beratung und Unterstützung der Betriebe durch die UV-Träger und die DGUV.
e. Überprüfung der bekannten emissionsarmen Verfahren nach DGUV Information 201-012 und staubarmen Bearbeitungssysteme (GISBAU). Dabei wird neu ermittelt, inwieweit die Systeme und Verfahren eine Einhaltung der Grenzwerte für A-Staub, E-Staub, Quarzstaub und Asbest sicher gewährleisten. Noch bestehende Defizite sollen systematisch erfasst und abgestellt werden. Hierbei werden UV-Träger, Länderbehörden, Hersteller und Verbände kooperieren.
f. Eine Übersicht zu geeigneten staubarmen, abgestimmten Gerätesystemen und Verfahren soll anwenderfreundlich, d. h. möglichst tätigkeits- bzw. branchenspezifisch auf der Basis bestehender Informationsangebote im Internet auf dem einzurichtenden Portal der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft verfügbar sein.
g. Neben der Information und Beratung der betroffenen Betriebe ist auch eine Kontrolle der gesetzlichen Vorschriften erforderlich. Nur so kann ein Unterlaufen der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen zu Lasten der engagierten und zuverlässigen Anbieter wirksam vermieden werden. Aufsichtsbehörden und Unfallversicherungsträger werden hierzu ein abgestimmtes Vorgehen entwickeln, das als GDA-Leitlinie veröffentlicht wird.

3. Handlungsfeld Gefährdungsbeurteilung/Expositionsermittlung

Das Handlungsfeld Gefährdungsbeurteilung/Expositionsermittlung baut auf bestehenden Aktivitäten auf und soll ggf. um folgende zusätzliche Aktivitäten der Partner erweitert werden:

a. Damit bei Auftragsvergabe und Arbeitsvorbereitung geeignete Systeme und Arbeitsverfahren ausgewählt werden können, sind praxisgerechte Hilfestellungen zu vorhandenen Technischen Regeln z.B. zu Staub (TRGS 504), Quarz (TRGS 559) und Asbest (TRGS 519, 517) erforderlich. Diese Hilfestellungen sollen verständlich, leicht zugänglich und aktuell sein.
b. Daten zur Exposition gegenüber Mischstäuben bei Tätigkeiten an Putzen, Spachtelmassen, Klebern, Anstrichstoffen und Dichtungsmassen werden durch Messungen ermittelt und für die Gefährdungsbeurteilung aufbereitet.
c. Mittelfristig werden die UV-Träger und Länder in Abstimmung mit den betroffenen Sozialpartnern Expositionsdaten zusammenstellen und Lücken einer systematischen Bewertung von Expositionssituationen durch spezifische Messungen auf Baustellen schließen. Für diese Erhebungen müssen geeignete Gebäudegefunden und für die Probenahmen/Messungen zur Verfügung stehen. Hierzu ist die Zu- und Mitarbeit der ausführenden Betriebe, Bauherren, Eigentümer und der Ingenieurbüros erforderlich.

Es ist verstärkt darüber zu informieren, dass rechtlich bindend lediglich staatliches und autonomes Recht ist und dass Regelwerke privatrechtlicher Organisationen, wie VDI-Richtlinien, dieses nicht aufheben können.

4. Handlungsfeld Qualifikation/Sachkunde

Das Handlungsfeld Qualifikation/Sachkunde baut auf bestehenden Aktivitäten auf und soll ggf. um folgende zusätzliche Aktivitäten der Partner erweitert werden:

a. Damit Informationen und die erforderliche Technik flächendeckend in der Betriebspraxis umgesetzt werden können, muss in jedem betroffenen Betrieb mindestens eine Person mit einer gewerkeorientierten Qualifikation vorhanden sein. Diese Qualifikation umfasst allgemeines Basiswissen zu Gesundheitsrisiken durch Staub, insbesondere Quarz- und Asbeststaub, sowie gewerkeorientierte Kenntnisse zu Expositionen und Schutzmaßnahmen. Die Sozialpartner der betroffenen Gewerke werden u.a. in Kooperation mit den UV-Trägern geeignete Konzepte für Qualifikationsmaßnahmen entwickeln. Dazu werden bestehende Strukturen genutzt und nach Möglichkeit auch weitere Akteure auf Seiten von Herstellern, Handel und Verleih von Maschinen und Geräten in die Qualifizierungsmaßnahmen einbezogen.
b. Für die in der Berufsausbildung tätigen Lehrkräfte und die Ausbilder in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten und den Unternehmen sind Gewerke spezifische Hilfestellungen (Maßnahmen zur Staubminderung, Gefährdungsbeurteilung) zu erarbeiten. Diese Hilfestellungen müssen für die Berufsausbildung entsprechend didaktisch aufbereitet sein. Hierfür ist die Unterstützung durch das Bundesinstitut für berufliche Bildung (BIBB) hilfreich. Für die Erarbeitung und Bereitstellung der Hilfestellungen sowie die Verbreitung durch Multiplikatoren-Schulungen (z.B. für Berufsschullehrer, Ausbilder an überbetrieblichen Ausbildungsstätten, Meisterschulen) wird wegen der Breitenwirkung um staatliche Fördermittel gebeten.

B Beiträge der Partner und Organisation der Zusammenarbeit

Bauwirtschaft (Sozialpartnern der Bauwirtschaft in Kooperation mit der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft)

a. Einrichtung eines Internet-Portals durch die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, auf dem zielgruppenorientierte Informationen (z.B. an Arbeitgeber, Beschäftigte, Eigentümer, Nutzer) zu den Aktivitäten bereitgestellt werden. Die Inhalte werden durch den Gesprächskreis Staubminderung in der Bauwirtschaft abgestimmt.
b. Erklärung zu einer Charta (*Arbeitstitel*) der Bauwirtschaft (Sozialpartner und Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft)
c. Freiwillige Branchenlösungen der Einzelbranchen der Bauwirtschaft auf Grundlage der TRGS 504.

DGUV

Die DGUV wird die Verfahren nach DGUV Information 201-012 weiterentwickeln. Das IFA der DGUV hat hierbei die Federführung. Das IFA beteiligt sich an den Messprogrammen der UV-Träger und übernimmt koordinierende Aufgaben im Rahmen des Messsystems Gefährdungsermittlung der UV-Träger (MGU).

BMAS

Das BMAS wird das Aktionsprogramm „Staubminimierung beim Bauen“, insbesondere die Entwicklung praxistauglicher Handlungshilfen für den Transfer in die Praxis aktiv unterstützen.

BAuA

Die BAuA bietet an:

a. Das Einfache Maßnahmenkonzepte Gefahrstoffe (EMKG) für die einzelnen Gewerke beim Bauen weiter zu entwickeln. Hierzu benötigt die BAuA zusätzliches Wissen über die einzelnen Gewerke, welches durch eine enge Zusammenarbeit mit den Partnern sichergestellt werden kann. Ziel ist einfache, verständliche Informationsmedien wie z. B. Taschenscheibe (ggf. Taschenkarte) und Schutzleitfäden zu entwickeln. Es wird ein modulares, schrittweises Vorgehen vorgeschlagen mit konkreten Angaben für welche Tätigkeiten weitere Qualifizierungen und Fortbildungen erforderlich sind.
b. Auf der A+A 2017 den Schwerpunkt Staub im Innovationspark Safety + Security zu integrieren. Dabei soll das Messepublikum z. B. durch Kurzvorträgen und anderen Aktionen sensibilisiert werden. Die erarbeiteten Medien und Aktionen des Staubaktionsprogramms können dort von den Partnern vorgestellt werden.

Alle Partner

DGUV, UV-Träger und Länder werden zusammen mit den Partnern einschließlich der öffentlichen Bauherren die Erkenntnislücken bezüglich Vorkommen von Asbest und zur Expositionssituation schließen.

Um einen systematischen Informationsaustausch zu ermöglichen, benennt jede Partnerorganisation eine Ansprechperson für die Kommunikation zum Aktionsprogramm.

Für die Umsetzung zentraler Bestandteile des Aktionsprogramms vereinbaren die Partner Folgendes: Soweit noch nicht begonnen, starten die vereinbarten Maßnahmen zum 1. Dezember 2016 und werden im Rahmen der Folgetreffen evaluiert. Beabsichtigt ist, nach 3 Jahren im Rahmen einer Fachveranstaltung die Zwischenergebnisse des Aktionsprogrammes zu präsentieren.